



Nro. 53.

Donnerstag den 3. Mai

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 558. (2)

Nr. 8938.

K u n d m a c h u n g.

Ueber eine Mittheilung des k. k. tirolischen Guberniums vom 11. d. M., Z. 8582, wird bekannt gemacht, daß für Provenienzen aus gesunden Provinzen die Beibringung obrigkeitlicher Gesundheitszeugnisse zum freien Eintritt in Tyrol erlassen ist, und daß die Reisepässe wieder in der gewöhnlichen Form auszustellen sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. April 1832.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 559. (1)

Nr. 2690.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Franz Anton Freyherrn Androcha d' Andros, dessen Aufenthalt unbekannt ist, dann seinen allfälligen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Hr. Laval Graf v. Nugent, die Klage de praes. 11. d. M., Zahl 2690, auf Zuerkennung des Eigenthums, der in Krain im Neustädter Kreise liegenden Herrschaft Kostel, aus dem Rechtstitel der Erfindung eingebracht, und um die Anordnung einer Tagung zur Verhandlung der Nothdurften angesucht, welche im Sinne des §. 16 a. G. D. auf den 30. Juli d. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Beklagten, nämlich des Herrn Franz Anton Freyherrn Androcha d' Andros, dann seiner allfälligen unbekanntem Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lorenz Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die

angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Franz Anton Freyherr Androcha d' Andros und seine unbekanntem Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. April 1832.

Z. 560. (2)

Nr. 2787.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Lepuschitz, als bedingt erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 26. März 1832 verstorbenen Maria Anna Rudolph, die Tagung auf den 21. Mai 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. D. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 18. April 1832.

Z. 549. (2)

Nr. 2749.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Janier, im eigenen Namen, und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Mathias und Heinrich Janier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Mathias Janier, die

Tagssagung auf den 21. Mai 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 17. April 1832.

3. 550. (2) Nr. 2770.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Eberl, als aufgestellten Curator des unbekannt wo befindlichen Joseph Bresquar, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem mit Rücklassung eines Ehevertrages verstorbenen Franz Bresquar, die Tagssagung auf den 4. Juni 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 17. April 1832.

3. 551. (2) Nr. 2694.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg, Paul, Joseph und Barthelma Pfeiffer, dann des Blasius Verhounig, Repräsentanten seiner verstorbenen Mutter Margareth, gebornen Pfeiffer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. März l. J. zu Neustadt verstorbenen Domherren, Valentin Pfeiffer, die Tagssagung auf den 4. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. April 1832.

3. 540. (3) Nr. 2814.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß die zum Verlasse des Joseph Nachtigal gehörigen Effecten,

als: Leibbekleidung, Wäsche, Hauseinrichtung, Kästen, Tische, Stühle, Bettstätten, Küchengeräthe, Kellereinrichtung, Wagen und ein Pferd, am 14. Mai l. J. und allenfalls am darauffolgenden Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Hause Nr. 142, in der Peters-Vorstadt, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung werden veräußert werden.

Laibach den 17. April 1832.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 562. (1) Nr. 7975/1674. D.
Verlautbarung.

Am 28. Mai 1832, Vormittags um 10 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Bankal-Fondsherrschaft Adelsberg, die der genannten Herrschaft gehörigen Garben-, Jugend-, Sack- und Weingehende der Gemeinde Ober- und Unterkoschana, Buje, Neudienbach, Raal, Neverhe und Dorn, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: seit ersten November 1831, bis letzten October 1837, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 24. April 1832.

3. 539. (3) ad Nr. 7710/1027. D.
Verlautbarung.

Am 21. Mai 1832, Vormittags um 9 Uhr, wird in der hiesigen Amtskanzlei wegen Hieherlieferung von 150 Nied. Oest. Klafter harten Brennholzes aus dem Walde Prastnig, die Minuendo-Licitation abgehalten werden, die Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Uebernehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen sind, daß diese Licitation entweder auf das ganze Quantum, oder bei Vorkommen von mehreren Uebernehmungslustigen auch parthienweise von 10 zu 10 Klaftern Statt finden werde. — Verwaltungsamt Laibach am 20. April 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 557. (2) Nr. 458.
Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rastensfuß werden nachstehende Abhandlungstagsagungen aufgeschrieben:

nach dem Gregor Koshamel von Malkou, auf den 5. Mai; nach dem Anton Rogian von Sagoriga, auf den 5. Mai; nach dem Johann Roditsch von Dobrosklavah, auf den 8. Mai; nach dem Anton Smereker von Oberdulle, auf den 12. Mai; nach dem Joseph Kirn von Sabernig, auf den 14. Mai; nach dem Johann Luscher von Lerschische, auf den 16. Mai; und nach dem Mathias Pauschitsch von Zellendull, auf den 17. Mai 1832.

Wozu Jene zu erscheinen haben, welche auf diese Verlässe entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen, oder dahin etwas schulden, wüßten sie sich die Folgen des §. 814. a. b. C. S. selbst zuschreiben werden.

Bezirksgericht Rastentuf am 26. April 1832.

3. 561. (1)

A. Weiss,

Opticus aus Ugram, empfiehlt sich für gegenwärtigen Mai-Markt neuerdings mit einem sehr gut assortirten Lager von optischen Gegenständen jeder Art; zugleich reparirt derselbe alle Arten von beschädigten optischen Gegenständen.

Seine Hütte ist in der ersten Reihe die 3te links.

3. 554. (2)

K u n d m a c h u n g,
den Mailänder wechselseitigen Versicherungsverein gegen Hagelschäden betreffend.

Da mancherlei Umstände die Erhaltung des mit Bekanntmachung vom 31. December v. J. im 4. §. anberaumten Termins, unmöglich gemacht haben, eine Verlängerung desselben aus mannigfaltigen Gründen jedoch nicht thunlich erscheint, so hat der Verwaltungsrath des Vereins beschlossen, daß zu den ursprünglichen Bedingungen, einschließlich die in obiger Bekanntmachung, sub §. 1 et 3 bewilligten Abänderungen, die Versicherungen zu den erniedrigten Prämien et Gebühren von allen Provinzial-Hauptagenturen fortan fest angenommen und abgeschlossen werden können.

Triest den 26. April 1832.

3. 556. (2)

Markt = Besuch = Anzeige.

Weit Weigl et Comp.

aus Böhmen, hat die Ehre dem verehrungswürdigen Publicum hiemit anzuzeigen, daß er gegenwärtigen Mai-Markt mit einem wohl assortirten Lager gedruckter und echtfarbiger Cambrige besucht, und die Elle zu 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 kr. verkauft; auch sind bei ihm alle Gattungen von cetirten Schnittwaaren zu billigs festgesetzten Preisen zu haben.

Er empfiehlt sich daher einem geneigten

Zuspruch, und verspricht die prompteste Bedienung.

Seine Hütten sind in der ersten Reihe Nr. 8 nächst der Glocke aus Eräs, und in der zweiten Reihe die erste Hütte links.

3. 543. (3)

Jemand macht den P. T. Herren Herrschafts- und Guteinhabern und sonstigen Grundbesitzern bekannt, daß er 80 schöne, in den eben verfloßenen Wintermonaten aus Buchen geschnittene Dreschennens-Dielen von 5, 4 1/2, 4, 3 1/2 et 3 Klaftern Länge, 12 bis 24 Zoll Breite und 3 Zoll Dicke zum Verkaufe um billige Preise bereit hält; auch will er die Versendung derselben an Ort und Stelle besorgen. Das Uebrige erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Literarische Anzeige.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Vorschriften

für

Schönschreibekunst,

von

Joseph Payer.

1. Heft für die deutsche Currentschrift; 9 Blätter. Preis 24 kr. C. M.
2. Heft für die englische Currentschrift; 9 Blätter. Preis 24 kr. C. M.
3. Heft für Kanzlei und Fractur, dann noch 12 andere Schriftgattungen, mit kalligraphischen Verzierungen; 14 Blätter. Preis 48 kr. C. M.

Da schon die früheren Vorschriften dieses practischen Kalligraphen durch den starken Absatz als brauchbar anerkannt wurden, und auch schon bei Beurtheilung der früheren Arbeiten des Verfassers, besonders bei der deutschen Currentschrift, der inthigen Verschmelzung der Einfachheit mit Eleganz, und daher des vorzugsweisen Gebrauches für Kanzleien und Geschäfte, Erwähnung geschah; so bleibt hier bloß zu bemerken, daß diese Auflage sowohl an Reinheit des Stiches von David Burkhart, nichts zu wünschen übrig läßt, als auch, daß das dritte Heft um sechs Alphabete vermehrt, und selbst die griechische Schrift in gefällige Formen, dem Englischen annähernd, gebracht wurde.

Ferner sind noch von demselben Verfasser zu haben: Musterblätter der Kalligraphie, in Alphabeten und Texten aller Schriftarten, mit kalligraphischen Verzierungen; 12 große Folio-Blätter, auf Basler Velin, gebestet, Preis 2 fl. C. M.

— Vorlegeblätter für Kalligraphie; 3 Hefte, das Heft zu 20 kr. C. M. — Anleitung für Schönschreibekunst; 3 Hefte, das Heft zu 20 kr. C. M.

3. 552. (2)

Johann Baptist Knabl

a u s G r ä z ,

gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß er gegenwärtigen Markt mit einem wohl sortirten Lager von $4\frac{1}{4}$, $9\frac{1}{8}$, $5\frac{1}{4}$ breiten weißen Leinwänden besucht; nämlich: Rumburger Weben-, Haracher Weißgarn-, Oesterreicher Leder-, Teschner, böhmischen Schock-, Flachß- und Hausleinwänden. Dann hat er alle Gattungen gedruckter und gefärbter Leinwänden; Cannefaß und Kattun zum Futter für Kleidermacher, wie auch gestreifte böhmische, pohnische und quadrillirte Cannafasse und Bettgratl; ferner $9\frac{1}{8}$, $4\frac{1}{3}$, $6\frac{1}{4}$, $7\frac{1}{4}$ und $8\frac{1}{4}$ breite weiße Kammertücher und Perkale, Tischzeuge und Tischgarnituren, als auch Tischplatten neuester Art; Hand-, Kaffe-, weiße und gefärbte Leinen- und Baumwoll-Sacktücher; von allen Sorten Barchent, als: silberfarben und weißen Futter-, Schwanen-, Gratl-, Damen-, Schnürl-, Piquee- und $6\frac{1}{4}$ breiten Bett-Barchent, wie auch $5\frac{1}{4}$ breiten Damen-Unterrock-Barchent, nebst vielen andern Artikeln.

Er empfiehlt sich daher einem geneigten Zuspruch, indem er bei vorzüglich ausgesuchter guter Waare zu billigst festgesetzten Preisen verkauft.

Seine Niederlage befindet sich in der gemauerten Hütte N^{ro}. 2.